

Daniel Weiss

## IMPLIZITHEIT UND EVIDENZIALITÄT VOR GERICHT: ZUR FORENSISCHEN LINGUISTIK IM HEUTIGEN RUSSLAND

Der vorliegende Beitrag stellt die Fortsetzung der in Weiss (2009) vorgestellten Studie dar, die im Rahmen des in Bergen / NO geleiteten, den Sprachkrisen der 20er und 90er Jahren gewidmeten Forschungsvorhabens "The Landslide of the Norm" entstanden war. Die letzte der in diesem Rahmen durchgeführten Tagungen (Solstrand 2008) galt dem Thema "Norm Negotiations". Die in meiner genannten Studie behandelten Gegenstände fügten sich insofern in diese Rahmenthematik ein, als es um die Bedeutung linguistischer Gutachten für die Auslegung straf- und zivilrechtlicher Verbaldelikte ging. Hier soll darauf verzichtet werden, nochmals die ganze Breite der in Frage kommenden Sachverhalte aufzuzeigen, zu deren rechtlicher Würdigung die Fachexpertise von Linguisten in der Rechtssprechung der Russischen Föderation beigezogen wird. Ebenso wenig wird nochmals auf die Eigenart der juristischen Fachsprache und die unterschiedliche Autorisierung ( $\pm$ juristisch /  $\pm$ linguistisch) der zugehörigen Grundbegriffe eingegangen.<sup>1</sup> Stattdessen wird der Fokus auf der Behandlung von Ehrverletzungsdelikten liegen, d.h. der Tatbestände *Oskorblenie* (Art. 130 UK), *Kleveta* (UK 129) sowie *Zaščita česti, dostoinstva i delovoj reputacii* (GK 152). Aus der verfügbaren linguistischen Spezialliteratur, die dank der (auch pekuniären!) Bedeutung der gerichtlichen Gutachtertätigkeit in den letzten Jahren stark angewachsen ist, sei v.a. auf Baranov (2007) und Brinev (2009) verwiesen, daneben auf Osadčij (2007), Levontina (2005, 2008) und die einschlägigen Beiträge in der Zeitschrift „Jurislingvistika“ (Barnaul 2002 ff.). Am Rande wird auch kurz auf die eventuelle sprachliche Verletzung werberechtlicher Bestimmungen eingegangen.

Hier interessiert vor allem, inwiefern die geltende Praxis der russischen Rechtssprechung mit dem linguistischen Sachverstand vereinbar ist. Der Beitrag ist etwa hälftig der rechtlichen Qualifikation impliziter Aussagen und den Überlegungen zum Stellenwert der Evidenzialität und epistemischen Modalität in ju-

<sup>1</sup> Gemeint ist hier der Umstand, dass manche rechtlich relevanten Begriffe wie 'obščestvennoe mesto', 'pornografija' u.a.m. keine juristische Definition kennen, d.h. der Experte hier auf bestehende Wörterbücher der russ. Alltagssprache bzw. seine eigene Fachkompetenz zurückgeworfen wird.

ristisch sensitiven Äußerungen gewidmet; der zweite Fragenkomplex steht in direktem Zusammenhang mit der problematischen Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen.

### 1. Zur rechtlichen Würdigung unterschiedlicher Spielarten von Impliztheit

Vorausgeschickt sei, dass 'implizit' nicht mit 'indirekt' bzw. 'explizit' nicht mit 'direkt' gleichzusetzen ist und außerdem beide Begriffspaare in Wirklichkeit eher Pole benennen, zwischen denen sich eine ganze Skala von Zwischenstufen erstreckt. Im Folgenden sei zunächst an die in Weiss (2009, 270-274) vorgenommene, z.T. an Baranov (2007, 40-55) angelehnte Unterscheidung von **Präsuppositionen** und **konversationellen Implikaturen**<sup>2</sup> nach den Kriterien  $\pm$ eindeutige Rekonstruierbarkeit und  $\pm$ Obligatheit der Rekonstruktion angeknüpft: Präsuppositionen sind eindeutig rekonstruierbar und die Annahme ihrer Wahrheit ist zwingend, wenn die Äusserung als ganze sinnvoll sein soll, für konversationellen Implikaturen gilt beides nicht, somit sind erstere im Prinzip justizierbar, letztere nicht einklagbar. Das folgende Textbeispiel soll nochmals die unterschiedliche Wirkung dieser beiden Typen von impliziten Informationen beleuchten:

1. A: У тебя интересная секретарша!  
 B: Да, ее муж тоже так считает.

A's Äußerung enthält zunächst die eher triviale existentielle Präsupposition 'Du hast eine Sekretärin', B's Äußerung dann die erheblich weniger triviale, ebenfalls existentielle Präsupposition 'Die Lady hat einen Ehemann'. So gesehen erfüllt B's Replik zwar die Grice'sche Relevanzmaxime, da die Variable in der Proposition 'x findet C hübsch' nun zwei Werte aufweist, nämlich {A, Ehemann von C}. Womöglich basiert B's Aussage aber noch auf einer weiteren Annahme, nämlich 'Du hast es offenbar auf sie abgesehen'. Dieser Schluss wird aber weder durch ein bestimmtes lexikalisches oder grammatisches Element in B's Aussage ausgelöst, noch ist er zwingend, m.a.W.: er stellt lediglich eine konversationelle Implikatur dar. Aus der Präsupposition und der konversationellen Implikatur in B's Äußerung zusammen ergibt sich dann der praktische Schluss: 'Lass die Finger von der Lady'; diese indirekte Warnung ist natürlich erst recht nicht einklagbar.

<sup>2</sup> Im Unterschied zur Präsupposition taucht der Begriff 'konversationelle Implikatur' in der russischen Literatur zur forensischen Linguistik überhaupt nicht auf; dies gilt insbesondere für Baranov (2007). Die folgende begriffliche Unterscheidung ist kompatibel mit den in der pragmatischen Literatur diskutierten Kriterien wie  $\pm$ Ablösbarkeit,  $\pm$ Widerrufbarkeit etc.

Dieses erste Beispiel lässt bereits erahnen, dass der Bereich der strafwürdigen impliziten Aussagen in der Praxis wohl recht eng begrenzt sein dürfte. Es ist hier nicht der Ort, um alle Typen von Implizitheit lückenlos zu erfassen; dazu würden v.a. auch **Implikationen** und **konventionelle Implikaturen** gehören, auch wenn sie in der Praxis eine geringere Rolle spielen als Präsuppositionen und konversationelle Implikaturen. Ein weiterer, ebenfalls mit Grice'schen Implikaturen verbundener Anwendungsbereich betrifft nichtlexikalisierte (d.h. nicht konventionelle) **Metaphern**, vgl. dazu Baranov (2007, 71-114); angesichts seines Umfangs muss dieser Problemkomplex hier ausgeblendet werden. Zu Ironie und Rhetorizität s.u., Ende dieses Kapitels.

Eine gesonderte Diskussion verdienen auch lexikalische **Konnotationen** (zur Definition vgl. Iordanskaja, Mel'čuk 1980). Das nächste Beispiel illustriert sowohl die Kulturspezifität als auch die Rolle der Konnotation bei der Interpretation der gesamten Äußerung. Während des „braunen Putsches“ 1991 war auf Moskauer Hausmauern das folgende Graffiti zu lesen:

## 2. Янаев! Россия не секретарша!

Aufgrund der offensichtlichen Verletzung der Quantitätsmaxime bei wörtlicher Interpretation sieht sich der Leser auf die Konnotation<sup>3</sup> 'sexuelle Verfügbarkeit für den Chef' verwiesen, die russ. *sekretarša* anhaftet und auf der unzählige Sekretärinnen-Witze beruhen.<sup>4</sup> Die eigentlich gemeinte Botschaft lautet so in etwa: „Mit Russland kannst du nicht einfach machen, was du willst!“ Einklagbar ist hier gar nichts, da weder Janaevs noch Russlands Ehre verletzt wird; was die genannte Konnotation angeht, so gilt in der Rechtssprechung der Grundsatz, dass man keine Berufsgruppe quasi generisch beleidigen kann, d.h. russische Sekretärinnen befinden sich hier in derselben Situation wie amerikanische Polizisten (vgl. „*All cops are pigs*“) oder deutsche Bundeswehrsoldaten („Soldaten sind Mörder“).<sup>5</sup> Am Rande sei vermerkt, dass als offizielle Berufsbezeichnung

<sup>3</sup> Genau genommen erfüllt diese Konnotation allerdings die Kriterien von Iordanskaja & Mel'čuk (1980) nicht ganz, da der Inhalt wohl nirgends als Komponente der Bedeutung einer anderen lexikalischen Einheit nachweisbar ist, es sei denn, man lasse den soziolektalen Neologismus *sekretutka* als Nachweis gelten. Damit fällt sie in dieselbe Kategorie wie z.B. *mačecha*.

<sup>4</sup> Dieses Stereotyp ist in der russischen Gesellschaft offenbar so stark verwurzelt, dass man sogar Stellenangebote findet, wo der Wegfall dieses Junktims und damit die exklusive Berücksichtigung anderer Qualifikationen besonders hervorgehoben wird: „300 dollarov zarplata sekretarši bez intima!“, „V mod-agentstvo nužna sekretarša. bez intima!!!“ etc. Dasselbe Stereotyp liegt auch unzähligen Sekretärinnen-Witzen zugrunde. Der Zusatz *bez initima* ist heute allerdings auch in anderen Stelleninseraten bzw. –gesuchen üblich.

<sup>5</sup> Analoges gilt für Ethnonyme, vgl. die in Weiss (2009, 273) analysierte scherzhafte Warn-tafel „*Informacija dlja debilov, urodov i moskvičej: svalka musora čerez dorogu 150 m.*“.

heute eher das semiambigene *sekretar'* gebräuchlich ist, ohne dass *sekretarša* deswegen schon eindeutig abwertend besetzt wäre.

Eine komplexere Spielart von impliziter Assoziation liegt vor bei der **Andeutung** (*namek*). Deren Definition fällt bei Baranov (2009, 215) ziemlich ausführlich aus und ist weit enger gefasst als beim alltagssprachlichen Verständnis des Begriffs. Sie kann hier nicht in extenso wiedergegeben werden, das Grundgerüst sei aber übernommen. Aufgrund einer (z.B. textuell z.B. in Form eines literarischen Zitats) vorgegebenen Implikation  $P \Rightarrow Q$ , eines in der beschriebenen Situation faktisch vorliegenden, an P erinnernden P' sowie eines an Q erinnernden Q' ergibt sich eine neue Implikation  $P' \Rightarrow Q'$  (a.a.O., 211). Am Beispiel: Das Nekrasov-Zitat *Dnem s poljubovnicej tešilsja / noč'ju nabegi tvoril, / Vdrug u razbojnika ljutogo / Sovest' Gospod' probudil* dient als Folie  $P \Rightarrow Q$  für das aktuelle Verhalten Putins, der als Reaktion auf die Kritik am Gesetzesentwurf zu den NGOs die Vornahme von Verbesserungen an diesem Gesetz (= Q') anordnete, womit er sich als P', d.h. als Analogon zum *razbojnik* entpuppt (a.a.O., 214).

Festzuhalten sind im weiteren folgende Aspekte: 1. Unterschieden werden Andeutung (*namek*) einerseits, Allusion (*alljuzija*) andererseits. Letztere beruht immer auf einer intertextuellen Übereinstimmung mit einem literarischen Prätext bzw. Diskurs, erstere dagegen lediglich auf dem Aufbau einer alternativen Interpretationsebene des Ausgangstexts. Im weiteren unterscheidet Baranov dann zwischen **'wirklicher'** bzw. komplexer (*istimnyj, složnyj n.*) und **'regulärer'** bzw. produktiver (*reguljarnyj, produktivnyj n.*) Andeutung. Hier die beiden wesentlichen Unterscheidungskriterien: 'regulär' bedeutet eindeutige und obligate Rekonstruierbarkeit, d.h. die Rekonstruktion ist für das Verständnis des betreffenden Textfragments notwendig, bei 'wirklichen' Andeutungen hingegen entfallen diese beide Kriterien. Als erste Illustration einer regulären Andeutung möge A.M. Makašovs Appell *Armija i flot, ty vspomni, čto u tebjja est' oružie!* dienen, wo die Erinnerung an den Besitz von Waffen zu deren Gebrauch ermuntern soll (a.a.O., 217). Als 'regulär' gilt auch die Anspielung auf das Anziehen von Handschuhen, um keine Fingerabdrücke zu hinterlassen: so charakterisierte Politiker werden damit Verbrechern gleichgesetzt. Die folgenden Textbeispiele werden zur weiteren Aufhellung der beiden Typen von Andeutungen beitragen. An dieser Stelle sei auf eine Analogie zwischen regulären Andeutungen und **indirekten Sprechakten** des Typs *Ne mogli by vy mne peredat' syr?* verwiesen, die Baranov (2009, 219 ff.) vornimmt: in beiden Fällen nimmt der Sprecher Zuflucht zu einer konventionalisierten indirekten Formulierung, d. h. das hinter dem Gesagten eigentlich Gemeinte lässt sich automatisch rekonstruieren, wenn auch nicht in einer einzigen, 'kanonischen' Verbalisierung. Allerdings

---

Davon auszunehmen sind allerdings rassistische Invektiven, deren rechtliche Behandlung im Strafgesetzbuch der RF unter Art. 282 geregelt wird.

ist der Hörer bei der Dekodierung einer Andeutung in höherem Maß auf Fragmente seines Weltwissens (Scripts o.ä.) angewiesen als im Falle eines indirekten Direktivs. Im Hinblick auf das oben Ausgeführte würde ich aber noch eine andere Analogie ziehen, nämlich jene zu Präsuppositionen (~reguläre A.) und konversationellen Implikaturen (~wirkliche A.), da bei beiden Begriffspaaren dieselben beiden Unterscheidungsmerkmale zu Grunde liegen. Und analog zu Präsuppositionen sind es denn auch reguläre Andeutungen, die bei Gerichtsgutachten allenfalls relevant werden, während bei 'wahren' Andeutungen eben die 'kriegsentscheidende' eindeutige Rekonstruierbarkeit fehlt.

Die folgenden Textstellen sind der Arbeit von Brinev (2009, 162 ff.) entnommen. In der westsibirischen Regionalpresse wird anfangs 2008 eine Protagonistin von zweifelhaftem Ruf mittels Andeutungen und Wortspielen angegriffen. Der erste Artikel steht unter dem Motto «*Одним плясать, другим сосать*» und berichtet von einer Auseinandersetzung anlässlich eines Weihnachtsballs, in der die angeblich angetrunkene Frau, ihrem Zeichen nach ein *chudruk*, den Redakteur der Zeitung attackierte. Sie interpretiert in ihrer Klage nun diesen teilweise erkennbar ironisch abgefassten Text und insbesondere das Motto als Anspielung auf ihr Sexualleben. Allerdings enthält der inkriminierte Artikel am Schluss einen Hinweis auf die richtige Auflösung der vermeintlich sexuellen Anspielung: gesaugt wird an einer Pflanze, und Akteur ist nicht die Klägerin, sondern der russische Bär als Held der Folklore, der gleichzeitig die Partei «*Edinaja Rossija*» versinnbildlicht:

3. После конфликта в РДК вышла информация «Одним плясать, другим ... сосать», где в её заключении было образное сравнение с сосанием лапы медведя единой России (еще можно было предполагать - зима, медведь, одни пляшут, другие лапу сосут). Но каждый думает в меру интеллектуальной озабоченности, все понимает в меру своей испорченности. По всей видимости, [...] заметку «Одним плясать, другим .., сосать» Л. поняла по-своему, возможно что-то напомнило ей из ее жизни.

Immerhin ist zuzugeben, dass *sosat' lapu* ein geläufiges Idiom darstellt und als Subjekt tatsächlich der Bär fungiert. Andererseits kann der anfängliche Titel unter Wahrung der Gricce'schen Relevanzmaxime wohl ohne diese Auflösung nur so interpretiert werden, wie ihn die Klägerin verstanden hat. Die ganze Technik folgt also jener, nach der eigentlich Witze konstruiert werden, nämlich einer "frame bisociation" (Norrick 1986) bzw. der Überlappung zweier verschiedener Scripts (Raskin 1985): während der Titel zusammen mit dem folgenden Bericht tatsächlich das Script 'Wilde Party' aktualisiert, wird das überlappende Element *sosat'* ganz am Schluss überraschend umgedeutet als Bestandteil einer friedli-

chen Waldszene ohne menschliche Beteiligung.<sup>6</sup> Allerdings eröffnet sich jetzt nochmals eine neue Sinnebene: aufgrund der im naiven Weltbild verankerten Vorstellung, Bären würden sich aus Nahrungsmangel an den Pfoten saugen,<sup>7</sup> weist *sosat' lapu* noch eine zweite, idiomatisierte Bedeutung auf, nämlich 'in Geldnöten sein'. Damit gewinnt dann auch das damit im Titel kontrastierende *pljasat'* eine metaphorische Bedeutung, also wohl 'in Saus und Braus leben' o.ä. Ob der Inhalt des Artikels diese zusätzliche Lesung ebenfalls stützt, lässt sich nicht entscheiden, da er mir nicht vorliegt; Brinev (2009) äußert sich zur metaphorischen Bedeutung des Bärenvergleichs überhaupt nicht. Dass aber tatsächlich eine politische Bezugsebene mitspielt, geht aus dem unten zu besprechenden Folgeartikel hervor, in dem der Redakteur sich selber als Anhänger der „Spravedlivaja Rossija“ bekennt, während alle sonst involvierten Akteure der „Edinaja Rossija“ angehören. Dass das Bärenidiom öfter politisch ausgeschlachtet wird, zeigt im Übrigen ein Blick auf entsprechende Suchergebnisse:

4. ... С трибуны медведь говорит: «Россияне! Меда всем не хватит. Учитесь сосать лапу».  
 Archive.diary.ru/~funblog/?comments&postid=5414148&htm&uid=&rss  
 \_signature=&, 23.5.2010

Auch die Kontrastierung mit der sexuellen Konnotation von *sosat'* lässt nicht auf sich warten, vgl.

5. Сосал хвост у Путина, теперь буду *сосать лапу* у Медведева.  
[www.podst.ru/posts/1017/](http://www.podst.ru/posts/1017/)

Damit stellt sich erneut die Frage, ob der Journalist mit seiner Abqualifizierung der Klägerin (vgl. Bsp. 3: „vse ponimaet v meru svoej isporčennosti“) Recht hat: ist nicht gerade die Deutung von *sosat'* mit nicht realisiertem zweitem Aktanten (Objekt) als sexuelle Tätigkeit in Wirklichkeit weit verbreitet? Die folgende Staubsauger-Werbung unterstützt diese Vermutung:

<sup>6</sup> Dieses Bären-Script wirkt freilich nicht ganz durchdacht: im Winter tanzen keine Bären, sie halten eher Winterschlaf.

<sup>7</sup> In Wirklichkeit ist diese Verhaltensweise verursacht durch den Juckreiz, der im Zuge der Häutung entsteht, vgl.: « У медведей примерно в феврале происходит отслаивание с поверхности подошв старой, огрубевшей за лето кожи. Молодая, нежная кожица на лапах зудит и мерзнет, поэтому медведь облизывает подошвы горячим языком, причмокивая при этом губами. Вот почему со стороны кажется, что медведь сосет лапу.» [survinat.ru/2010/01/buryj-medved/#axzz0ojvVj14U](http://survinat.ru/2010/01/buryj-medved/#axzz0ojvVj14U), 23.5.2010

ADME.RU

Пыль  
**сосу за  
копейки**

LG

999 руб.

5-000-000  
27 магазинов в Москве

ЭЛЬДОРАДО

Hier wird ganz klar mit zwei unterschiedlichen, script-basierten Kontextualisierungen ein und derselben Bedeutung des Verbs gespielt: der Staubsauger erbringt eine ähnliche Dienstleistung wie eine Prostituierte. Die sexuelle Bezugsebene wird dabei im Unterschied zum oben zitierten Titel noch zusätzlich aktualisiert durch die graphische Zurücksetzung des zweiten Aktanten *pyl'* und die zusätzliche Nennung des dritten Aktanten, nämlich des finanziellen Gegenwerts *za kopejki*.

An dieser Stelle fragt man sich natürlich, ob nicht auch dieses Beispiel zum Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung werden müsste. Tatsächlich scheint es bei gewissen Behörden und Vertretern der Kirche auf wenig Gegeneile gestoßen zu sein, es ist die Rede von einem «seksual'no-pornografičeskij uklon», die Werbung sei «nečičnoj i provokacionnoj», etc., das Wort *pyl'* verschwimme praktisch mit dem Hintergrund, etc.<sup>8</sup> Diese Reaktionen riefen dann ihrerseits entsprechend höhnische Repliken von Blog-Teilnehmern auf den Plan, die nun allen möglichen andern Werbeslogans einen obszönen Hintersinn unterlegten.<sup>9</sup> Wie dem auch sei, eine gerichtliche Auseinandersetzung um dieses Plakat hat es m.W. bisher nicht gegeben, obwohl das „Zakon o reklame“ der RF in Art. 6 sehr wohl eine einschlägige Bestimmung enthält.<sup>10</sup> Im Übrigen sind die Beispiele sexistischer Werbung in Russland Legion, vgl. Voronina (1998); neben dem bekannten Fall der „Tvoi ljubimye pel'meški“ (Aufschrift auf einem Plakat mit der Abbildung eines nackten Frauenpos) sowie der VW-Werbung mit dem Slogan „Samyj dlinnyj v klasse“ (pit.dirty. ru/dirty/1/ 2008/04/17/ 16273-

<sup>8</sup> Mehr dazu s. [archive.diary.ru/~funblog/?comments\\_&postid=5414148&html&uid=&rss\\_signature=&](http://archive.diary.ru/~funblog/?comments_&postid=5414148&html&uid=&rss_signature=&). Im Übrigen findet sich im Internet auch die Bildvariante ohne das Wort *pyl'*.

<sup>9</sup> «В каждом втором (если не в каждом первом) слогане можно усмотреть сексуальный подтекст.»

<sup>10</sup> В рекламе не допускается использование бранных слов, непристойных и оскорбительных образов, сравнений и выражений, в том числе в отношении пола, расы, национальности, профессии, социальной категории, возраста, языка человека и гражданина, ... [www.zakon-o-reklame.ru/glava1.htm#statya10](http://www.zakon-o-reklame.ru/glava1.htm#statya10)

132146-..., 24.5. 2010) finden sich auch in der Rubrik „Antireklama“ der „Komsomol'skaja pravda“ weitere Beispiele, vgl. jetzt Šapovalov (2009, 35 f.)

Nach dieser werbesprachlichen Digression kehren wir zum inkriminierten Zeitungstext zurück. Kann das Zusammenspiel von Titel und Inhalt im Sinne Baranovs als Andeutung bzw. *namek* bezeichnet werden? Den beiden referentiellen Variablen in *Odnim pljasat'*, *drugim sosat'* müssten im Text zwei Konstanten entsprechen. Davon ist eine genauer zu ermitteln, nämlich die Klägerin; das Agens zu *pljasat'* bleibt unbestimmt, ergibt sich aber aus dem Script 'Ball, Tanzveranstaltung'. Damit resultiert zwar nicht eine Implikation  $P \Rightarrow Q$ , aber ein adversatives Gefüge der Art 'Während  $P(x)$ , geschieht  $Q(y)$ ', und  $y$  wird durch eine Konstante  $y'$  (= Ballteilnehmer) ersetzt. Erst am Schluss des Textes wird diese Andeutung durch den neuen Vergleich mit Bären bzw. dem Bären als Symbol der Partei annulliert.

Bsp. 3 stammt bereits aus dem nächsten Artikel aus der Feder desselben Redakteurs, der jetzt auf die Beschwerde der Klägerin eingeht; dieser Artikel findet sich in Brinev (2009, 170 ff.) im vollen Wortlauf abgedruckt. U.a. beschwert sich die Klägerin über ein Sexinserat, das in der bewussten Zeitung erschienen war. Dies gibt dem Journalisten Anlass zu folgenden Mutmassungen:

6. Это единственное объявление среди ни одного десятка других нашла, внимательно рассмотрела трезвая Л.П., хотя у нее есть работа - художник. И судя по странным заявлениям в статье, по всей видимости, очень заинтересовалась объявлением. А возможно, её разозлили некоторые воспоминания из своей активной, прекрасной жизни.

In der Tonlage erinnert dieses Zitat an den aus demselben Artikel stammenden Schluss von Bsp. 3 (*čto-to napomnilo ej iz ee žizni*), in dem ebenfalls auf die möglicherweise eher zweifelhafte Vergangenheit der Klägerin angespielt wurde. Die modalen Marker *po vsej vidimosti* und *vozmožno* kennzeichnen den Inhalt allerdings als bloße Vermutung und damit als nicht justiziabel (s.u. Kap. 2), ebenso wenig wie die nicht zu überhörende Ironie der Wortwahl. Brinevs eigenes Gerichtsgutachten spricht hier von einem *namek*, dies entspricht allerdings dem landläufigen Verständnis von *namek*, nicht Baranovs Definition des terminus technicus (Brinev 2009, 165):

7. Утверждение о том, что существуют факты из сексуальной жизни X-а, которые можно интерпретировать как аморальное поведение, выражено в тексте косвенно при помощи намека. Выражено в следующих фрагментах текста:

(es folgen die beiden eben erwähnten Passagen aus Bsp. 3 Ende und 6). Nicht zutreffend im forensischen Sinne ist auch die Bezeichnung dieser Inhalte als

utverždenie, passender wäre *predpoloženie* gewesen. Hingegen ist die folgende Passage geeignet, im Sinne Baranovs als Anspielung zu gelten (Brinev 2009, 173):

8. Л. теперь все видится в газете, как также заявила она, «ниже пояса». Это и понятно. На дворе весна, март, март.... Что-то у кого-то чешется... Старики советуют: «нужно почесать и всё пройдёт». Складывается впечатление, что Л. сегодня не хватает любви.

Als Folie dient hier das Idiom *čto-to [u kogo-to] češetsja*, das seinerseits nur die euphemisierte Variante<sup>11</sup> des Mat-Idioms *manda / pizda češetsja* darstellt. Der Tabubruch wird nicht nur durch die Wahl des Indefinitpronomens, sondern auch durch die jahreszeitliche Motivation und die folgende scherzhafte Fortspinnung *Stariki sovotujut...* entschärft. Dennoch bleibt der Eindruck bestehen, bei der Klägerin handle es sich um eine sexuell enthemmte Person, nicht zuletzt dank dem letzten Satz. Im Sinne von Baranov (2009, 218) liegt hier eine reguläre bzw. produktive Andeutung vor, deren Rekonstruktion eindeutig ausfällt und keine zusätzliche Sinnebene eröffnet, sondern für das Verständnis des ganzen Teiltexsts notwendig ist.

Bsp. 8 führt uns eine neue potentiell strafwürdige Strategie vor Augen: auch die Verwendung von *mat* kann, wenn sie sich gegen ein Individuum richtet, als Beschimpfung ausgelegt werden, die Art. 131 des UK definiert als «Oskorblenie, to est' umyšlennoe uniženie česti i dostoinstva ličnosti, vyražennoe v nepriličnoj forme». Eben diese Zusatzbedingung der unanständigen Verbalisierung, die den strafrechtlichen Begriff von Beschimpfung vom allgemeinsprachlichen unterscheidet, ist im Falle eines „kanonischen“ Mat-Ausdrucks, sei dies ein Einzellxem oder ein ganzes Phrasem (insbesondere vom Typ „posylka“ nach dem Muster *Idi [ty] na...*), ideal erfüllt. Allerdings gibt es hier, wie in Weiss (2008, 209-217) ausgeführt, verschiedene Ausweichmöglichkeiten. Zwei davon sind in Bsp. 8 realisiert, nämlich einerseits die Wahl einer synonymen, aber euphemistischen Variante statt des Tabu-Signifiants und der scherzhafte Umgang mit dem Tabu. Beide Strategien umfassen verschiedene Unterfälle: so dient neben der indefiniten Formulierung auch die bloße Auslassung wie in *tvoju mat'* demselben Zweck, ferner existieren ganze lexikalische Reihen mit zunehmend euphemistischem Charakter wie in *ch\* – cher – chren – fig*, und das scherzhafte Herumalbern mit Mat kennt neben der oben mit *česat'* illustrierten wörtlichen Lesung einer Komponente diverse andere Varianten wie scherzhafte Neologismen, Wortspiele, absurde Attribute bzw. Adverbale etc.

<sup>11</sup> Gleichsam 'geadelt' wird diese Variante auch dadurch, dass V. Putin sie höchstpersönlich öffentlich verwendet hat (L. Ryazanova, pers. Mitt.).

Damit können wir nun auch den Titel des ganzen Artikels nachtragen, denn eben diese Möglichkeit der spielerischen Wortbildung findet sich hier verwirklicht: die Überschrift lautet «*Ešče tamanda*», was eine klare Kontamination von *tamada* – einer etwas freieren Umschreibung der Funktion des *chudruk* – und dem Tabu-Wort *manda* darstellt. Als ein Wort gelesen handelt es sich um einen Neologismus, der nicht justizierbar wäre. Durch die Überlagerung wird aber die Umsegmentierung als *ta manda* möglich, womit wir eines jener sieben Lexeme vor uns haben, die zum „härtesten Kern“ des Mats<sup>12</sup> gehören und als solche bei jedem Gericht auf dem Index strafwürdiger Ausdrücke bei Ehrverletzungsdelikten stehen. Dazu kommt, dass gerade dieser Titel qua Grice'sche Relevanzmaxime bzw. Kohärenzgebot nur als Referenz auf die Protagonistin und damit die Klägerin gedeutet werden kann. Erst die Klärung dieser beiden Aspekte – spielerische Bildung, aber kein Phantasiewort, eindeutiger referentieller Bezug – macht nach meinem Dafürhalten den Sprechakt zu einer Beschimpfung; die Feststellung des Gutachters hingegen scheint mir noch keine ausreichende Begründung zu liefern, vgl. Brinev (2009, 166):

9. При этом слово «м\*нда» относится к типу «инвективно жестких» лексических единиц, направленность на принесение вреда оппоненту у которых не нейтрализуется ни в каком типе контекстов. Другими словами, контексты: «Ты м\*нда?» (вопрос), «Наверное, ты м\*нда» (предположение), «Да ты м\*нда!» (удивление) равны простому «констатирующему» инвективному контексту «Ты м\*нда!» Таким образом, игровой характер контекста не влияет на оскорбительность данной фразы.

Dass der Journalist gleich im Anschluss den Begriff *tamada* nochmals aufgreift, entschärft die Aggression leider nicht, zumal er sich nochmals über die Fähigkeiten der Klägerin lustig macht:

- 9a. А вообще она хорошая ещё тамада и не плохой бы получился с нее журналист! Умеет писать и вести банкеты.

Damit ist neben der Andeutung eine weitere Problemzone der rechtlichen Beurteilung von potentiellen Verbalinjuriern zu Tage getreten: der **spielerische Umgang** mit Schimpflexik lässt den Täter meist straffrei ausgehen. Eine besonders reich sprudelnde Quelle sind Doppelbödigkeiten aller Art, so durch Kontrastierung von wörtlicher und obszöner Lesung wie in Bsp. 8 und im Ausdruck *tamanda*. Diese Technik hat gerade im vorliegenden Fall System. So benutzt der Autor am Schluss eine eher billige Polysemie, um seinem Opfer zum letzten Mal eins auszuwischen:

<sup>12</sup> Zu den sieben zentralen Wortwurzeln des Mats z.B. Plucer-Sarno (2001, 77 ff.), zur Problematik der Abgrenzung von Kern und Peripherie des Mats im Hinblick auf die rechtliche Würdigung vgl. Weiss (2008, 199-202).

10. Вместо постскриптума отмечу, что я член и не простой член партии «Справедливая Россия», а почти все герои статьи члены или почти члены партии «Единая Россия» (возможно о слове «член» Л. тоже думает в меру своей интеллектуальной озабоченности и относит его к теме «Ниже пояса»?).

Auf diese Weise werden überdies politische und sexuelle Ebene ein letztes Mal verschränkt.

Immerhin hat unser kleiner Rundgang gezeigt, dass nicht alle Spielereien mit Ambiguitäten straffrei bleiben müssen: die sprachliche Formulierung kann sich letzten Endes doch gegen den Beklagten richten. Ein weiteres solches Beispiel wird in Baranov (2007, 233-235) und in Levontina (2005) diskutiert. Es geht um eine Aussage des TV-Moderators A.S.Dorenko über seinen Umgang mit der Ehrverletzungsklage von Moskaus Bürgermeister Ju. Lužkov Ende 1999, wo er folgendes zum Besten gab:

11. Меня обвиняют в том, что я ущемил ему достоинство.

Auch diese Äußerung basiert scheinbar auf einer doppelten Polysemie: *Dostoinstvo* 1 = 'Würde' vs. (*mužskoe*) *Dostoinstvo* 2 = 'männliches Glied', entsprechend *uščemit'* 1 = einklemmen, *uščemit'* 2 = verletzen. Dies ergibt also unter Wahrung der semantischen Kongruenz 'übers Kreuz' folgende beiden Lesungen: entweder 'ich habe seine Würde verletzt' oder aber 'ich habe sein Glied eingeklemmt'. Natürlich bestand Dorenko darauf, dass er nur die abstrakte Lesung gemeint haben könne; die sexuelle Interpretation sei eine Erfindung der Gegenanwältin G.Krylova, die selbst da Unanständiges witterte, wo es gar nicht vorkommen könne. Aus syntaktischen Gründen ist nun aber nur die zweite Interpretation sprachgerecht, bei der der externe Possessor im Dativ erscheint: bei der ersten Lesung ist das 'possessor raising' genau wie im Deutschen blockiert, d.h. der Possessor muss im Genitiv auftreten.<sup>13</sup> Da helfen Dorenkos folgende Insinuationen wenig, mit denen er den Angriff auf die sexuelle Integrität des Klägers noch verschärft, indem er jetzt auch noch eine mögliche Liaison zwischen diesem und seiner Anwältin andeutet (zit. nach Baranov 2007, 234):

12. Доверитель Лужков, несомненно, мог показать адвокату то, что они между собой называют его достоинством. Или, по крайней мере, описать это что-то. И очень может быть, что у Крыловой есть основания оценивать это что-то у мэра как вполне пошлую вещь.

<sup>13</sup> Zu den Bedingungen des "possessor raising" im Russischen allgemein s. Kibrik (2000) und Weiss & Rachilina (2002, 186-193).

Die Strategie 'Angriff ist die beste Verteidigung' ist uns schon aus dem Vorgängertext bekannt, wo der Journalist die schmutzige Phantasie der Klägerin für den etwaigen obszönen Hintersinn seiner Formulierung verantwortlich zu machen suchte (vgl. Bsp. 6), doch im vorliegenden Fall schafft sich der Aggressor gleich noch ein zweites Opfer in der Person der Gegenanwältin. Dies führt gar so weit, dass während der Übertragung gezeigt wurde, wie die Anwältin Krylova während der Verhandlung sich vor Aufregung in die Hand kniff. Auch dies wird dann als Parallele zum inkriminierten Inhalt ausgeschlachtet, vgl. (Baranov 2007, 233):

13. Со стороны это выглядит ужасно, но, возможно, это какой-то сайентологический прием. Ущемление плоти. Того самого ущемления плоти, как она думала, мы сделали ее доверителю.

Am Rande ist bei unserer Übersicht über implizite Strategien der Beleidigung ein weiteres Schlupfloch manifest geworden, nämlich **Ironie**: auch diese Technik ist kaum je justiziabel.<sup>14</sup> Am Beispiel: dass das Vorleben der Klägerin als «*aktivnaja, prekrasnaja*» bezeichnet wird, kann dem Autor trotz durchsichtig gegenteiliger Lesung nicht angelastet werden, ebenso wenig die Qualifikation «*umeet pisat'*» und die daraus gezogene Folgerung, sie könnte sich zu einem «*neplochoj žurnalist*» entwickeln. Gesondert zu diskutieren wären freilich Fälle von lexikalischer Ironie ("frozen irony") wie in *O'čen' nam nužen takoj prezident!* Dieses Satzmuster ist mit entsprechender Intonation und fixer Wortfolge tatsächlich im gegenteiligen Sinne zu interpretieren, d.h. als *Takoj prezident nam ne nužen* (Šmelev 1958). In diesem Zusammenhang wäre auch auf **rhetorische Fragen** einzugehen, die ebenfalls zum Gegenstand von Ehrverletzungsverfahren werden können. Aus Baranov (2007, 89) sei dazu lediglich ein einschlägiges Beispiel zitiert: «*V č'ich rukach sejčas vybory? Razve v čestnych?*» Auch hier kann sich die Diskussion nur um das Kriterium  $\pm$ eindeutige Interpretation drehen, und da bekanntlich kaum je verlässliche Marker für die rhetorische Lesung greifbar sind (im eben zitierten Fall wäre die Partikel *razve* hierfür ein Kandidat), fallen die meisten entsprechenden Äußerungen in die Rubrik 'nicht justiziabel'. Ähnlich wie bei der Ironie existieren allerdings auch hier konventionalisierte Verwendungen mit eindeutiger Interpretation, vgl. das in Baranov (2009, 34 f.) diskutierte Muster *A ne P li?* wie in «*Voznikaet vopros: a ne na ruku li rešenje Ministerstva obrazovanija tem, kto uže davno stremitsja privatizirovat' gosudarstvennye universitety?*»

<sup>14</sup> Ausgenommen sind nur ganz offensichtliche Fälle, so wenn nach einem Todesfall kommentiert wird, dank der unermüdlichen Anstrengungen von Arzt XY sei der Patient noch am selben Tag verstorben (Bsp. von I. Levontina, pers. Mitt.). Dass dem so ist, ergibt sich offensichtlich aus der Absurdität der wörtlichen Lesung.

## 2. Zur Rolle evidenzieller und epistemischer Markierungen

Strategisch bedeutsamer als das Spiel mit Doppeldeutigkeiten sind in Texten mit potentiell beleidigendem Inhalt Marker für die vermeintliche **Unsicherheit** des Autors wie die oben bereits erwähnten *vozmožno* (Bsp. 6) oder *očen' možet byt'* (Bsp. 12), sind es doch genau sie, die die jeweiligen Äußerungen vor Strafverfolgung schützen. Den Hintergrund dazu liefert die wohl allen modernen Rechtsordnungen bekannte Unterscheidung von **Tatsachenbehauptungen** einerseits und **Meinungsäußerungen** andererseits: letztere sind durch Art. 10 der Menschenrechtskonvention und durch die einzelnen nationalen Verfassungen (im Falle der Verfassung der Russischen Föderation ist dies Art. 29) geschützt. Nach der russischen Gerichtspraxis werden nun auch alle Mutmaßungen („predpoloženiija“) automatisch zu den Meinungsäußerungen geschlagen, wenn sie einen entsprechenden expliziten Marker aufweisen (Osadčij 2007, 18; Baranov 2007, 32-34). Umgekehrt werden Aussagen ohne solche Marker mechanisch als Tatsachenbehauptungen gewertet. In Weiss (2009) wurde diese Praxis bereits einer ausführlichen Kritik unterzogen. Bevor wir zu ihr zurückkehren, sei aber zunächst nochmals auf die Rolle impliziter Teilinformationen hingewiesen. Das folgende Beispiel ist Osadčij (2007, 19) entnommen:

14. Я думаю, украденные им из бюджета деньги он пустил на незаконные разработки природных ресурсов нашей области.

Der epistemische Operator *ja dumaju* enthält in seinem Skopus zwar die Hauptprädikation *den'gi on pustil na nezakonnnye razrabotki resursov ...*, hingegen bleibt das Attribut *ukradennye im iz bjudžeta* ausgespart: wie der Negationstest erweist, handelt es sich hier um eine Präsupposition, d. h. die Teilaussage *'on ukral kazennye den'gi'* gehört nicht mehr zur Vermutung, sondern wird stillschweigend als wahr vorausgesetzt. Damit stellt sie aber im Sinne der forensischen Terminologie eine Tatsachenbehauptung dar und ist als solche justiziabel.

In der bestehenden Literatur wird die mechanische Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung nach dem Kriterium des Vorhandenseins oder Fehlens eines expliziten Markers vor allem hinsichtlich **modal unmarkierter** Äußerungen beanstandet: wie etwa Baranov (2007, 36) ausführt, kann nicht nur ein einzelner Satz, sondern auch eine ganze Satzfolge im Skopus eines Modaloperators stehen; er spricht dann von 'vererbter Modalität'. In der Tat: eine Markierung wie *sudja po slucham, po neoficial'nym istočnikam, kažetsja* oder *po-vidimomu* kann die Modalität ganze Textabschnitte dominieren, wobei deren 'hintere' Begrenzung z.T. unklar bleibt. Dasselbe gilt für mögliche Welten schaffende Prädikate wie *predstavim sebe*, mit denen fiktive Inhalte eingeleitet werden; vgl. auch Baranovs Bsp. mit *legenda* in der Überschrift. Hier schließt dann die Vagheit der Illokution an: nicht nur das oft diskutierte Beispiel *Eta sobaka kusaetsja* kann neben einer bloßen Tatsachenfeststellung

auch eine Warnung, Drohung, Kaufempfehlung, ein Selbstlob oder Versprechen u.a.m. darstellen, sondern auch für *On vinovat* ist wohl ein gewisser Interpretationsspielraum anzusetzen (Vermutung? Forderung nach Schuldspruch? Wette?). Die sprachliche Welt setzt sich nun einmal nicht aus lediglich zwei Sprachspielen (Tatsachenbehauptung vs. Meinungsäußerung) zusammen, sondern aus einer riesigen Vielfalt, die schon Austin (1962) auf die Größenordnung  $10^3$  geschätzt hat.

Nach meinem Dafürhalten täte aber vor allem eine stärkere Differenzierung nach der Semantik der expliziten Marker not. Zunächst sollte ein erster Überblick über den Umfang der in Frage kommenden russischen epistemisch-modalen Lexik gewonnen werden. Eine abschließende Liste hat hier noch niemand zu erstellen versucht, dies könnte sich auch im Hinblick auf die vielen vorkommenden Phraseme als illusorisch erweisen; in jedem Fall aber umfasst sie mit Sicherheit mehrere Dutzend Einheiten. Dabei zeichnet sich auch eine Graduierung der Explizitheit ab: den einen Pol dieser Skala besetzen Verben der propositionalen Einstellung (*verba sentiendi* bzw. *cogitandi*) in der 1.Pers.Sg. Präs. wie *ja dumaju* (s. Bsp. 14) / *predpolagaju* / *sčitaju* / *podozrevaju* / *somnevajus'* / *uveren*, dann Vollverben wie *kazat'sja* und seine Synonyme (s. Apresjan (2009, 370-383)) und Modalverben (vgl. *mog pokazat'* in Bsp. 12). Neben diesen verbalen Lexemen sind natürlich auch ihre nominalen Kondensate wie *predpoloženie*, *podozrenie*, *somnenie* etc. zu berücksichtigen, ferner nominale Abstrakta ohne verbale Basis wie *legenda*, *vpečatlenie*, *mnenie*, *gipoteza*, *sluchi* usw. Am andern Pol befinden sich zahlreiche Adverbien bzw. 'vvodnye slova' wie *bessporno*, *nesomnenno*, *naverno(e)*, *verojatno*, *vozmožno*, *možet byt'*, *vrjad li*, *po-vidimomu*, *vidimo*, *kažetsja*, *vrode (by)*, *kak budto (by)*, *po-moemu* etc., Partikel wie *mol*, *deskat'*, *-de*, Präpositionen (*sudja po...*), ja sogar Konjunktionen (*jakoby*, *kak budto*). Allen diesen zum Ende der Explizitheitsskala hin tendierenden Einheiten ist eine ambige bzw. vage Bedeutung gemeinsam, was im Folgenden an ausgewählten Beispielen illustriert werden soll. Nicht diskutiert wird in dieser Studie die bekannte Vagheit bzw. Polysemie von Modalverben wie *moč'* oder *dolžen*, d.h. ihre Verwendbarkeit in anderen als epistemischen (deontischen, alethischen, dynamischen) Redehintergründen. Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass selbst freie Verbindungen wie *nikto ne znaet* (s.u., Bsp. 20) oder *est' osnovanija predpolagat'* in die epistemische Gesamtbilanz des jeweiligen Textabschnitts einbezogen werden müssen.

Wie schon in Weiss (2009) ausgeführt, muss nun innerhalb dieses Sammelsuriums von Vertretern der unterschiedlichsten Wortarten und entsprechend divergierenden grammatischen Eigenschaften zunächst zwischen **evidenzieller** und **epistemisch-modaler** Markierung unterschieden werden: erstere präzisiert die **Quelle der Information** – also v.a. nach direkter Sinneswahrnehmung, Hearsay, Inferenz, ferner ev. Erinnerung, etc. –, letztere die sprecherseitige Einschätzung des **Grads der Gewissheit** (Zuverlässigkeit, Wahrscheinlichkeit) der

Information.<sup>15</sup> Zur Illustration: russ. *govorjat* oder *sudja po slucham* indiziert eine Fremdinformation, *po-vidimomu* oder *sudja po našim nabljudenijam* eine Schlussfolgerung, d.h. beide dienen als evidenzielle Marker; mit *nesomnenno*, *vozmožno*, *možet byt'* hingegen kennzeichnet der Sprecher unterschiedliche Grade an Wahrscheinlichkeit des Inhalts. Dies ist aber nur eine allererste Annäherung. Zusätzlich können sich nämlich verschiedene Informationsquelle kumulieren. So bringt *sudja po slucham* wohl eine auf Hörensagen gründende Inferenz zum Ausdruck. Es zeichnet sich hier im übrigen ein genereller Grammatikalisierungspfad ab: ausgehend von der inferentiellen Bedeutung gewinnt das betreffende Lexem häufig sekundär auch eine quotative Bedeutung<sup>16</sup> (vgl. z.B. deutsch *offenbar*). Weit größer noch ist die Überlappung zwischen Evidenzialität und epistemischer Modalität.<sup>17</sup> Hier sind nämlich nicht nur die in Bulygina & Šmelev (1997, 300-34) untersuchten Lexeme *kažetsja*, *vrode*, (*kak*) *budto* vag bezüglich quotativer und epistemischer<sup>18</sup> Lesung, sondern z.B. auch *pochože*; auch *po-vidimomu* kombiniert inferentielle und epistemische Bedeutung.<sup>19</sup> Mehr noch, manche Marker sind unterdessen auch schon bei einer post-modalen Verwendung angelangt. Dies gilt z.B. für *pochože*, das umgangssprachlich auch als „hedge“ oder gar als desemantisiertes „slovo-parazit“ auftritt.

Warum ist dies alles aus der Sicht der forensischen Linguistik von Bedeutung? Zunächst sei auf die Sonderstellung der **quotativen Evidenzialität** bei Verleumdungsdelikten hingewiesen. Art. 129 UK RF (*Kleveta*) statuiert nichts zum Fall der Wiedergabe übler Nachrede, es heißt dort lapidar:

15. "распространение заведомо ложных сведений, порочащих честь и достоинство другого лица или подрывающих его репутацию".

Im entsprechenden Kommentar wird dann aber die Wiedergabe fremder Verleumdung gleichgesetzt mit der Eigenproduktion:

<sup>15</sup> Zur Abgrenzung von Evidenzialität und epistischer Modalität vgl. z.B. Van der Auwera & Plungjan (1998), zur Typologie von Evidenzialität Aikhenvald (2004), zur Markierung von Evidenzialität in slavischen Sprachen Wiemer (2008).

<sup>16</sup> Vgl. Wiemer (2005, 114). Genau diesen Weg geht z.Z. russ. *pochože*, s.u.

<sup>17</sup> Die Spezialliteratur zu den adverbialen epistemischen Markern im Russischen ist zwar in letzter Zeit angewachsen, aber immer noch überschaubar. Hierher gehören insbesondere Jakovleva (1994), Razlogova (1996), Bulygina & Šmelev (1997), Kozinceva (2000), Kiseleva & Pajar (2003), Wiemer (2005), Krause (2007) und weitere Beiträge in Wiemer (2008).

<sup>18</sup> Genauer geht es bei diesen drei Lexemen ebenfalls um eine kumulierte evidentiell-epistemische Verwendung. Der a.a.O. zitierte Satz *Zdes' pachnet gazom* kennzeichnet z.B. eine direkte (olfaktorische) Sinneswahrnehmung, die nicht eindeutig einzuordnen scheint.

<sup>19</sup> Die Ergebnisse zu *pochože* und *po-vidimomu* stammen aus der Lizentiatsarbeit Zürcher (2010).

16. Для наличия состава клеветы необходимо, чтобы порочащие сведения были ложными, т.е. не соответствующими действительности. Не имеет значения, кто автор измышлений – сам клеветник или другое лицо. Важно, чтобы виновный сознавал ложность этих сведений.”

[www.labex.ru/page/kom\\_uk\\_129.html](http://www.labex.ru/page/kom_uk_129.html)

Genau so verfährt übrigens auch die schweizerische Gesetzgebung, wo schon der Wortlaut des Gesetzestextes von Art.173 u. 174 StGB den Fall „wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet“ ex aequo mit der eigenen Autorschaft des Verleumders behandelt. Dies bedeutet aber, dass Äußerungen mit quotativer Markierung ausgenommen sind von der grundsätzlichen Straffreiheit der Meinungsäußerung. Wenn nun aber eine Vielzahl von Markern wie *kažetsja*, *vrode*, (*kak*) *budto* oder *pochože* entweder quotative oder inferentielle bzw. epistemische Bedeutung aufweisen können, kompliziert sich die rechtliche Würdigung eines potentiellen Verleumdungsakts, und falls es dem Gutachter nicht gelingt, eine einwandfreie Interpretation glaubhaft zu machen, verschwimmt die Grenze zwischen den Tatbeständen, Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung. Anhand des schon in Weiss (2009, 267) erörterten hypothetischen Beispiels *kažetsja*, *prezident p'jan* steht und fällt die Strafwürdigkeit der Äußerung mit der Quelle der Information: handelt es sich um fremde Einschätzung, die vom Sprecher nur vermittelt wird, ist die Äußerung justizabel, wenn er aber aufgrund seiner eigenen visuellen (der Präsident schwankt), akustischen (der Präsident lallt) oder olfaktorischen (der Präsident riecht nach Alkohol) Wahrnehmung eine Schlussfolgerung formuliert, geht er straffrei aus.

Aber auch Äußerungen mit evidentiellen Markern ohne quotative Deutungsmöglichkeit sollten nicht pauschal den Meinungsäußerungen zugeschlagen werden. Dies gilt insbesondere für primär **inferentielle** Indikatoren wie *po-vidimomu*: sie zeigen die Einbettung in einen Argumentationszusammenhang mit Prämisse(n) und Konklusion an, der im vorliegenden Fall reduktiver Art ist, d.h. der Sprecher schließt aufgrund gewisser Symptome auf den mentalen bzw. physischen Zustand des Referenten zurück. Entsprechend sieht die textuelle Einbettung eines solchen Äußerung aus: in aller Regel enthält entweder der Voroder der Folgetext eine **Begründung** in mehr oder minder entfalteter Form, z.B.: *Prezident po vsej vidimosti p'jan: on ele deržitsja na nogach.*<sup>20</sup> Der einzige Unterschied dieser vor Gericht straffreien Variante zu der straffähigen angeblichen Tatsachenbehauptung *Prezident p'jan: on ele deržitsja na nogach* besteht in der Anwesenheit eines expliziten Indikators der Konklusion, denn auch die

<sup>20</sup> Das Korpus von Zürcher (2010) liefert dazu folgende Verteilung: von 49 Belegen mit *po-vidimomu* werden 32 begründet, davon 21 mit Nach-, 10 mit Voran- und 1 mit Rahmensestellung gegenüber der Konklusion.

unmarkierte Variante wird im Kontext meistens begründet; diese unterschiedliche juristische Würdigung erscheint daher absolut willkürlich.

Offenbar ist die Dichotomie <Tatsachenbehauptung vs. Meinungsäußerung> nicht so einfach an der verbalen Formulierung festzumachen. Generell schiene eine gesonderte Behandlung **argumentativer** Einbettungen wünschbar: statt sie als Meinungsäußerung bzw. Mutmaßung (*predpoloženie*) einzustufen, müsste man die drei Komponenten P = Prämisse, C = Konklusion und den Kausalzusammenhang 'C, weil P' je gesondert beurteilen, da alle drei Komponenten wahr oder falsch sein können. Das Vorkommen oder Fehlen expliziter modaler Marker scheint dabei von untergeordneter Bedeutung. So kann auch *kažetsja* trotz seiner eindeutig epistemischen Färbung in Konklusionen auftreten. Im nächsten Fall erfolgt die Begründung schon im Vortext, und auch der Folgetext weist wegen der existentiellen Präsupposition von *p'janyj* auf eine zweifelsfreie Einschätzung seitens des Autors:

17. Он убегает за своими товарищами, а я пересекаю широкую, покрытую снегом улицу. В узком проходе между четырехэтажным корпусом и длинной стеной низеньких сараев я вижу лежащего на спине человека. Останавливаюсь возле него. *В нос ударяет запах вина. Он, кажется, пьян.* Надо бы карманы его пощупать, но что там может быть у *пьяницы*?! Пару раз я все же пнул *алкаша*, чтоб привести его в чувство. *Пьяный* начинает материться, и я желаю ему спокойной ночи.  
magazines.russ.ru/neva/2008/10/ta3-pr.html 21.1.09

Bei einer gerichtlichen Beurteilung müsste der kontextuellen Einbettung dieses Satzes eindeutig Rechnung getragen werden, eine mechanische Einschätzung als Vermutung nur wegen dem Vorkommen von *kažetsja* würde dem Ablauf des Berichts eindeutig nicht gerecht. Der Verdacht, es mit einem Betrunkenen zu tun zu haben, kann auch zunächst epistemisch abgeschwächt formuliert werden wie im folgenden Fall (mithilfe des Vollverbs *kazat'sja*) und sogar von anderen Akteuren bestritten werden, um sich dann später aufgrund neuer Indizien zu er härten:

18. Когда пришел врач, я была в кадре и дверь ему открыл администратор. Провел на кухню и вручил рентгеновский снимок для ознакомления. Второй режиссер шепнула: «Оль, он *кажется пьян* в дым! Осторожнее!» «Ой, ребята, вам показалось. Такого *не может быть!*»  
Я доверчиво приковыляла на кухню и села. Глядя в сторону, доктор проворковал: «Не нужен вам никакой гипс и туфли можете надевать любые!» Он быстро ухватил мою ногу в районе колена и погладил сладострастно: «Уй, какие гладкие ножки!» Потом еще быстрее ухватил свои не совсем чистые на вид ножницы и принялся срезать бинт вместе с ногой. Поилилась

кровь, врач поднял голову: «Не бойтесь, у меня ни СПИДа, ни сифилиса.» И тут на меня пахнуло такой смесью алкогольных паров, которые могут запросто повалить непьющего человека.  
www.civitas.ru/openarticle.php?code=439&por=1 30.5.2010

*Kažetsja* kann schließlich auch eine bisher unberücksichtigt gebliebene Spielart von epistemisch gefärbter Evidenzialität markieren, nämlich die Unsicherheit bezüglich der eigenen **Erinnerung**:

19. Например, *однажды я слышал*, как Брежнев до хрипоты спорил со своим главным личным охранником и боевым другом генералом Рябенко. Дело было, *кажется*, в Комсомольске-на-Амуре, откуда генсек собирался лететь на Сахалин.  
[Борис Грищенко. Посторонний в Кремле (2004)]

Die letzte Textbeispiele haben vor allem die Bedeutung der **kontextuellen Einbettung** des jeweiligen Satzes vor Augen geführt. Dieser Faktor kann nicht hoch genug veranschlagt werden, zumal ja ein Textabschnitt häufig mehrere epistemische bzw. evidentielle Marker enthält. Auf der Mikroebene war dies schon in Bsp. 12 der Fall, wo in *Doveritel' Lužkov nesomnenno mog pokazat' adokatu to, čto oni meždu soboj nazyvajut ego dostoinstvom* die epistemische Notwendigkeit (*nesomnenno*) die alethische Möglichkeit (*mog*) dominiert. Ein besonders reich mit Modalausdrücken gespicktes Fragment bietet das folgende Zitat:

20. Ни СПС, ни центристы принимать участие в голосовании не будут. *Казалось бы*, не согласен с отставкой правительства – проголосуй против. *Очевидно*, дело в том, что осенью вопрос об отставке кабинета *может* вновь встать на повестке дня. "Если экономическая ситуация в стране ухудшится, то перед выборами обязательно потребуются виноватый, – считает член научного совета Фонда Карнеги Андрей Рябов. – *Никто не знает*, какая ситуация будет осенью, *вдруг* мы опять будем замерзать? *Может быть*," Единой России "*придётся* провести если не сам вотум, то пиар-кампанию с угрозой вотума". И тогда те же левые *смогут* припомнить центристам "поддержку антинародного правительства".  
[Анастасия Матвеева. Кремль и есть правительство (2003) // «Газета», 2003.06.19]

Diese Häufung von nicht weniger als acht modalen Elementen in sechs Sätzen ist zum einen bedingt durch den Wechsel von der Autoren- zur direkten Rede, zum andern durch den Wechsel der Zeitebene von [–aktuell] in *kazalos' by* zu [+aktuell, Futur]. Außerdem sind nicht alle vorkommenden Lexeme epistemisch zu deuten, vgl. *pridetsja* und *smogut*. Am Rande sei vermerkt, dass *očevidno* sowohl hinsichtlich seiner Etymologie ( $\sqrt{\text{vid-}}$ ) wie auch seiner inferentiellen Be-

deutung mit dem oben diskutierten Bsp. *po-vidimomu* vergleichbar ist,<sup>21</sup> vgl. auch dt. *offensichtlich*.

Bei der Rekonstruktion des ganzen Argumentationszusammenhangs muss somit im Prinzip das ganze Arsenal der Textlinguistik aktiviert werden. Dies gilt auch für das Bsp. 19, wo die Narration einer Einzelepisode als Beleg für eine generellere These (markiert durch *voobščē*) dienen soll, die ihrerseits eine Mutmaßung (*byt' možet*) zu El'cins möglichen Motiven für seine zweite Kandidatur stützt; diese Mutmaßung wiederum wird aus einer andern, zu Beginn dargelegten narrativen Episode abgeleitet:

19.a Все участники встречи чувствовали, мне кажется, умиротворение и взаимную приязнь после неформальной встречи. И только Коржаков, стоя на первой палубе, точно под Ельциным, невидимый президентом, указывал поющим губернаторам вверх, на шефа, и вполне серьезно шутил: – Лучше выберите его, а то я сам президентом стану. *Быть может*, эта альтернатива тоже сыграла какую-то роль в победе Ельцина на его вторых президентских выборах? *Вообще*, охрана первых лиц страны всегда играет значительную роль в распорядке их жизни. Например, *однажды я слышал*, как Брежнев ... (Forts. s. Bp. 19)

Insgesamt sind hier also nicht weniger als vier Zeitebenen ineinander verschränkt, der Argumentationszusammenhang zwischen ihnen wird jeweils in der Gegenwart des Autors hergestellt.

Die Kumulierung verschiedener modaler Marker kann auch infolge der epistemischen Abwägung verschiedener möglicher Erklärungen für ein bestimmtes Verhalten zustande kommen, vgl.

21. Снимался кадр, где на инвалидной коляске ехал дублер Евстигнеева (один из дрессировщиков). За коляской *должен был* бежать лев, а уже за ним четверо актеров – Андрей Миронов, Нинетто Даволи, Алигьеро Носкезе и Антония Сантилли. Во время первого же дубля лев остановился и пошел почему-то на Нинетто Даволи. Он, *очевидно*, не хотел ничего плохого, *может быть*, просто хотел поиграть. Он встал на задние лапы, передние задрал вверх, крепко «обнял» итальянца, оцарапал ему спину. Кстати, весил Кинг двести сорок килограммов. [Эльдар Рязанов. Подведенные итоги (2000)]

Das vorausgehende indefinite *počemu-to* weckt die Frage nach den „Beweggründen“ des Zirkuslöwen, die dann durch *očevidno* und *možet byt'* befriedigt

<sup>21</sup> Vgl. Lehmann (2008). Der Werdegang von perzeptivem 'sehen' zu inferentiellem 'wissen' ist natürlich weit verbreitet: er spiegelt sich nicht nur im Gegenwartsdeutschen bzw. -russischen wider, vgl. „Ich sehe, du bist beschäftigt“, sondern auch in der Etymologie von slav. *věděti* od. dt. *wissen* aus perfektischem 'gesehen haben'.

wird, wobei letzteres wohl ersteres präzisieren soll; mit *prosto* wird sein Verhalten als nicht mehr weiter hinterfragbar hingestellt, was durch die modale Markierung aber wieder relativiert wird. Am Rande sei vermerkt, dass *dolžen byl bežat'* zu Beginn keine epistemische Einschätzung des Verhaltens des Löwen realisieren könnte (vgl. dt. „er muss gerannt sein“), da bei *dolžen* nur das Präsens, nicht das Präteritum eine epistemische Lesung kennt; die Notwendigkeit ist hier deontisch motiviert (aufgrund des Drehbuchs sollte der Löwe diese Rolle spielen). Entsprechend kann nur die Variante *Prezident dolžen byt' p'jan* als Vermutung funktionieren, hingegen nicht *Prezident dolžen byl byt' p'jan*.

Diese Überlegungen haben hoffentlich hinlänglich klar gemacht, dass die Analyse isolierter Einzelsätze vor Gericht genauso wenig sinnvoll ist wie in linguistischen Abhandlungen. Insbesondere darf die bloße An- oder Abwesenheit bestimmter modaler Marker kein kriegsentscheidendes Kriterium für die Strafwürdigkeit einer bestimmten, potentiell ehrverletzenden Äußerung liefern.

Erstens muss die genaue Bedeutung des betreffenden expliziten Ausdrucks zunächst geklärt werden: beinhaltet sie überhaupt einen Hinweis auf die Unsicherheit des Sprechers, d.h. eine epistemische Markierung, oder handelt es um eine bloße Angabe der Informationsquelle, d.h. eine evidenzielle Markierung? Im letzteren Fall besteht kein Anlass, die betreffende Aussage als Meinungsäußerung und damit als straffrei zu qualifizieren. Des weiteren muss bei polysemen Lexemen zweifelsfrei festgestellt werden, welche Bedeutung im Kontext realisiert ist: liegt z.B. bei *kažetsja* die quotative Interpretation vor, so ist die Äußerung justiziabel, falls sie ehrverletzende Momente enthält. Allerdings setzt all dies einen linguistischen Forschungsstand voraus, der zur Zeit überhaupt nicht erreicht ist: die allermeisten hierher gehörigen Lexeme sind bisher nur unzulänglich beschrieben, von einer befriedigenden lexikographischen Erfassung, die z.B. den Standards der Moskauer Semantischen Schule entsprechen würde, sind wir in diesem Bereich noch weit entfernt. Damit bleibt der Gutachter auf seine muttersprachliche Intuition verwiesen, wenn er nicht ausgedehnte korpuslinguistische Untersuchungen anstellen will.

### 3. Was sind Meinungsäußerungen?

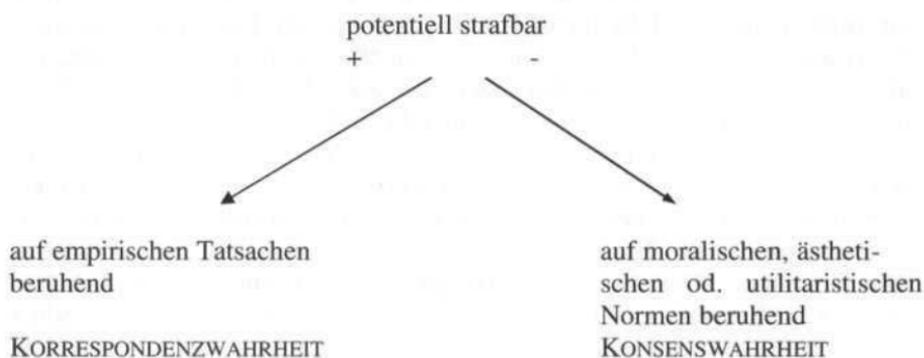
Unabhängig davon hat sich gezeigt, dass die hauptsächliche Schwäche der bisherigen forensischen Praxis in der Reduktion auf die binäre Opposition <Tatsachenbehauptung vs. Meinungsäußerung> begründet ist. In aller Regel enthalten die inkriminierten Passagen aber ganze mehr oder minder explizite Argumentationsstränge, d.h. Komplexe von drei oder mehr Teilaussagen. Wird jetzt z.B. die Konklusion mit einem epistemischen Marker wie *vozmožno* versehen, so ist dies nicht eine subjektive Bewertung, sondern nur der Ausdruck dessen, dass für den Sprecher die im Text realisierte Prämisse keine hinreichende Bedingung darstellt, d.h. auch andere Konklusionen denkbar sind. Es geht damit um eine

**rationale Abwägung** von möglichen Kausalzusammenhängen, was eigentlich noch kein rechtlich zu schützendes Gut darstellt. Wenn Lužkovs Anwältin die Wortwahl des Moderators Dorenko als obszön empfindet und er diese Interpretation auf ihren möglichen intimen Umgang mit dem Mandanten zurückführt (Bsp. 12), ändert auch die epistemische Abschwächung mit *vozmožno* nichts daran, dass dies eine Insinuation darstellt, für die er die Beweislast trägt. Ob dann im juristischen Sinne eine Ehrverletzung gegeben ist, entscheidet nicht mehr der Linguist; hierfür spielt z.B. die Frage eine Rolle, ob eine oder gar beide angeblichen Partner der Liaison verheiratet sind. Aus linguistischer Sicht müsste aber schon vorab darauf verwiesen werden, dass es sich um eine in der Sprachgemeinschaft allgemein bekannte Polysemie von *dostoinstvo* handelt; damit entfällt jegliche Berechtigung zu Spekulationen darüber, warum die Klägerseite überhaupt die obszöne Lesung angefochten hat.

Nun sind aber nicht alle Argumentationen vom selben Zuschnitt, d.h. nicht alle beruhen auf empirisch überprüfbareren Prämissen und Kausalzusammenhängen. Generell bleibt die Frage offen, was eigentlich noch an echten Meinungsäußerungen übrig bleibt, wenn man alle evidentiellen Markierungen und eventuell auch etliche epistemische Modalisatoren davon ausnimmt. Die Spezialliteratur zur aktuellen Praxis liefert eine ganze Fülle von attributiv und prädikativ verwendeten Qualifikationen, die immer noch unter die Freiheit der Meinungsäußerung fallen. Die folgenden Beispiele mögen dies illustrieren: Politiker klagen, wenn sie als «*maloizvestnyj*» bzw. «*s netradicionnoj seksual'noj orientacii*» (Levontina 2005) bezeichnet werden, andere beschwerten sich darüber, dass man sie bezichtigt hatte, sie hätten *skvernnye slova* zum besten gegeben (Levontina 2008). Auch eine Formulierung wie «*unikal'nyj vkus otbornogo tabaka*» in einer Werbanzeige erregt Anstoß wegen dem angeblichen Verstoß gegen das Verbot superlativischer Werbung (Levontina 2005). Interessanter ist der Fall, wo der abrupte Weggang eines interviewten Politikers während eines TV-Interviews vom Moderator mit dem Verb *strusil* kommentiert wurde; diese Verwendung gehört in die Kategorie der sogenannten 'interpretacionnye glagoly', vgl. Apresjan (2006, 150-160), genauer in die Subklasse der verhaltensinterpretierenden Verben, die erwartungsgemäß fast nur negative Normabweichungen beschreiben (a.a.O., 152). Wie ersichtlich, geht es hier um alle möglichen Wertungen, die sich auf moralische, ästhetische oder auch utilitaristische Normen beziehen können.<sup>22</sup> In lexikographischer Hinsicht sind sie im Framework der Moskauer Semantischen Schule meist mithilfe des so genannten **Moldalen Rahmens** zu erfassen, der eine eigene Komponente der Bedeutungsexplikation (*tolkovanie*) darstellt und jeweils mit der Formel «*govorjaščij sčitaet...*» eingeleitet wird, vgl. die a.a.O. zur Illustration aufgeführten Explikationen ausgewählter Verben.

<sup>22</sup> Zur linguistischen Klassifikation der Kategorie *ocenka* vgl. Arutjunova (1998, 183-215).

Die in Kap. 2 abgehandelten Äußerungen fallen demgegenüber unter die Bewertungen der Wahrheit einer Äußerung (*istinnostnye ocenki*). Was unterscheidet sie von moralischen, ästhetischen etc. Wertungen? Es bietet sich an, hier auf eine auf Tarski fundierende Zweiteilung des Wahrheitsbegriffs Rekurs zu nehmen, nämlich jene von **Korrespondenzwahrheit** und **Konsenswahrheit**.<sup>23</sup> Im ersteren Fall beruht die Überprüfung der Wahrheit auf einem empirischen Vergleich mit der außersprachlichen Wirklichkeit, im zweiten muss man versuchen, innerhalb der jeweiligen Referenz-Gemeinschaft Konsens über die Gültigkeit der Wertung 'P ist gut / schlecht' etc. herzustellen. Nachdem die empirische Überprüfbarkeit ohnehin entscheidend ist für die Kategorie der Tatsachenbehauptungen, könnte man letztere als Äußerungen über Korrespondenzwahrheiten klassifizieren und die Meinungsäußerungen auf der Seite der Konsenswahrheiten abhandeln. Das führt auf folgendes Schema:



Argumentationen wären also weiterhin auf beiden Seiten zulässig, denn auch ein Urteil wie *X strusil, poskol'ku...* oder *pop-zvezda Y odevaetsja vyzývajúšče: ...* kann begründet, angefochten etc. werden, nur sind die Aussichten auf Erfolg vor Gericht bei einer solchen Klage nicht sonderlich hoch (Konsenswahrheit). Die in Kap. 2 diskutierten Äußerungen dagegen fielen prinzipiell auch bei Vorhandensein einer epistemischen Markierung unter die Korrespondenzwahrheiten, solange eine Argumentation (mit vorausgehender oder folgender Begründung des Urteils) erkennbar ist. Sache des Gutachters bzw. des Gerichts wäre es, Abschwächungen mit *vozmožno, možet byt'* etc. abzuwägen gegenüber dem potentiell ehrverletzenden Gesamtschaden. Insgesamt würde zweifellos ein höherer Schutz des Rechtsguts „*čest' i dostoinstvo*“ und damit eine klägerfreundlichere Rechtsprechung resultieren, dagegen wohl eine Schwächung des Grundsatzes 'in dubio pro reo'.

<sup>23</sup> Zur sprachphilosophischen Kritik an der Korrespondenzhypothese s. von Kutschera (1971, 156-161).

Alle bisherigen Ausführungen bewegen sich insofern im luftleeren Raum, als diese Studie keinerlei Einfluss auf die russische Gerichtspraxis haben wird. Immerhin aber ist es hoffentlich gelungen, die Aufgaben des linguistischen Gutachters in mehr als einer Hinsicht zu problematisieren. Als **Gesamtbilanz** lässt sich festhalten, dass potentiell ehrverletzende Äußerungen unbedingt im größeren Kontext zu analysieren sind, um insbesondere ihr zugrunde liegendes argumentatives Gerüst bloßzulegen; dabei muss das gesamte Instrumentarium der (Mikro-)Textlinguistik und ggf. der Argumentationstheorie zum Einsatz kommen. Weiter sind alle impliziten Teilinformationen soweit relevant zu ermitteln und ihr genauer Status (Präsuppositionen, Implikaturen, Konnotationen etc.) zu klären; dies erfordert den Einsatz der hauptsächlichen Theoriefragmente der Pragmatik. Zudem aber, und darin unterscheidet sich die vorliegende Skizze von der bestehenden Spezialliteratur (insbes. Baranov 2007), muss strikt zwischen evidenzieller und epistemischer Bedeutung unterschieden und die Semantik der vorkommenden einschlägigen Indikatoren genauestens untersucht werden, um so einen sorgfältigeren Umgang mit der Kategorie 'Meinungsäußerung' zu ermöglichen. Dies setzt den verstärkten Einbezug der lexikalischen Semantik voraus, auch um das genaue Ausmaß an Polysemie bzw. Vagheit der jeweiligen Textstelle zu erfassen. Im ganzen liefert jedenfalls die forensische Begutachtung von potentiell ehrverletzenden Verbalinjurien ein ideales Experimentierfeld für angewandte semantische und pragmatische Forschung.

### Literatur

- Aikhenvald, A.Y. 2004. *Evidentiality*. Oxford: University Press.
- Apresjan, Ju.D. 2006. Osnovanija sistemnoj leksikografii. In: Apresjan, Ju.D. (otv.red.) *Jazykovaja kartina mira i sistemnaja leksikografija*. Moskva: Jazyki slavjanskich kul'tur, 33-160.
- Apresjan, Ju.D. 2009. *Issledovanija po semantike i leksikografii. Tom 1: Paradigmatika*. Moskva : Jazyki slavjanskich kul'tur.
- Arutjunova, N.D. 1998. *Jazyk i mir čeloveka*. Moskva: Jazyki ruskoj kul'tury.
- Austin, J.L. 1962. *How to Do Things with Words*. Oxford: University Press.
- Baranov, A.N. 2007. *Lingvističeskaja ekspertiza teksta. Teoretičeskie osnovanija i praktika*. Moskva: Flinta Nauka.
- Brinev, K.I. 2009. *Teoretičeskaja lingvistika i sudebnaja lingvističeskaja ekspertiza*. Monografija. Barnaul: Altajskaja gosudarstvennaja pedagogičeskaja akademija.
- Bulygina, T.V., Šmelev, A.D. 1997. *Jazykovaja konceptualizacija mira (na materiale ruskoj grammatiki)*. Moskva: Jazyki ruskoj kul'tury.
- Iordanskaja, L., Mel'čuk, I. 1990. Konnotacija v lingvističeskoj semantike. *Wiener Slawistischer Almanach* 6, 191-210.
- Jakovleva, E.S. 1994. *Fragmenty ruskoj jazykovoju kartiny mira (modeli prostranstva, vremeni i vosprijatija)*. Moskva: Gnozis.

- Kibrik, A.E. 2000. Vnešnij possessor kak rezul'tat raščeplenija valentnostej. In: Iomdin, L. L., Krysin, L. P. (red.), *Slovo v tekste i v slovare. Sbornik statej k semidesjatiletiju akademika Jurija D. Apresjana*. Moskva: Jazyki ruskoj kul'tury, 434-446.
- Kiseleva, K., Pajar, D. 2003. Mechanismy semantičeskogo var'irovanija na primere gruppy edinic s kornem -vid-: vidimo, po-vidimomu, vidno. In: Kiseleva, K., Pajar, D. 2003. *Diskursivnye slova russkogo jazyka: kontekstnoe var'irovanie i semantičeskoe edinstvo*. Moskva, 50-79.
- Kozinceva, N.A. 2000. K voprosu o kategorii zasvidetel'stvovannosti v ruskom jazyke: kosvennyj istočnik informacii. In: *Problemy funkcional'noj grammatiki. Kategorii morfoložii i sintaksisa v vyskazyvanii*. Sankt-Peterburg: Nauka, 226-240.
- Krause, M. 2007. *Epistemische Modalität. Zur Interaktion lexikalischer und prosodischer Marker*. Wiesbaden: Harrassowitz.
- Lehmann, V. 2008. Offensichtlich ist nicht offen sichtbar. Evidenzialität und die Motivierung epistemischer Modalität (an russischen und deutschen Beispielen). In: Wiemer, B., Plungjan, V. A. (eds.) 2008. *Lexikalische Evidenzialitäts-Marker in slavischen Sprachen*. München-Wien, 203-214 (= Wiener Slavistischer Almanach, Sonderband 72).
- Levin-Steinmann, A. 1999. Die Rolle der Evidenz bei der Semantik und Pragmatik entsprechender Modalwörter (am Material des Deutschen, Bulgarischen, Polnischen und Russischen). In: Anstatt, T., Meyer, R., Seitz, E. (eds.) 1999 *Linguistische Beiträge zur Slavistik aus Deutschland und Österreich*. VII. JungslavistInnen-Treffen Tübingen-Blaubeuren 1998. München, 199-215 (= Specimina Philologiae Slavicae, Supplementband 67).
- Levontina, I.B. 2005. Bukva i zakon: Sudebnaja lingvističeskaja ekspertiza. *Otečestvennye zapiski* 2 [www.strana-oz.ru/?article=1050&numid=23](http://www.strana-oz.ru/?article=1050&numid=23)
- Levontina, I.B. 2008. Slovo ne vorobej (o nekotorych aspektach sudebnoj lingvističeskoj ekspertizy). *Obščestvennye nauki i sovremennost'* 6, 151-159.
- Norrick, N. 1986. A frame-theoretical analysis of verbal humor: Bisociation as scheme conflict. *Semiotica* 60, 3-4, 225-245.
- Osadčij, M. 2007. *Pravovoj samokontrol' oratora*. Moskva: Al'pina Biznes Buks.
- Plucer-Sarno, A. 2001. *Bol'šoj slovar' mata. Tom pervyj. Leksičeskie i frazeologičeskie značeniya slova «chuj»*. Sankt-Peterburg: Limbus Press.
- Raskin, V. 1985. *Semantic Mechanisms of Humor*. Dordrecht: Reidel.
- Razlogova, E. 1996. Modal'nye slova i ocenka stepeni dostovernosti vyskazyvanija. *Rusistika segodnja* 3, 96, 21-47.
- Šapovalov, O. 2009. *Antireklama: 12 let šutja*. Moskva: Anagramma.
- Šmelev, D.N. 1958. Ekspressivno-ironičeskoe vyraženie otricanija i otricatel'noj ocenki v sovremennom ruskom jazyke. *Voprosy jazykoznanija* 6, 63-75.
- van der Auwera, J., Plungjan, V.A. 1998. Modality's semantic map. *Linguistic Typology* 2, 79-124.
- Von Kutschera, F. 1971. *Sprachphilosophie*. München: W. Fink.

- Voronina, O.A. 1998. *Gendernaja ekspertiza zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii o sredstvach massovoj informacii*. Moskva 1998. <http://www.medialaw.ru/publications/books/gendr/index.html>
- Weiss, D. 2008. Umestno li nakazyvat' za publicnoe upotreblenie mata? *Scando-Slavica* 54, 198-222.
- Weiss, D. 2009. Sudebnaja ekspertiza i vklad lingvista v interpretaciju zakona. In: Lunde, I., Paulsen, M. (eds.) *From Poets to Padonki. Linguistic Authority & Norm Negotiation in Modern Russian Culture*. Bergen 2009 252-274 (=Slavica Bergensia 9).
- Weiss, D., Rachilina, R. 2002. Forgetting one's roots: Slavic and Non-Slavic elements in possessive constructions of modern Russian. In: Beckmann, F., Stolz, Th. (eds.) *Inalienable and alienable possession in the languages of Europe. Language Typology and Universals* 55/2, 173-205.
- Wiemer, B. 2005. Conceptual affinities and diachronic relationships between epistemic, inferential and quotative functions (preliminary observations on lexical markers in Russian, Polish and Lithuanian). In: Hansen, B., Karlík, P. (eds.) 2005. *Modality in Slavonic Languages. New Perspectives*. München, 107-131.
- Wiemer, B. 2008. Lexikalische Markierungen evidenzieller Funktionen: Zur theoretischen und empirischen Erforschung im Slavischen. In: Wiemer, B., Plungjan, V. A. (eds.) 2008. *Lexikalische Evidenzialitäts-Marker in slavischen Sprachen*. München-Wien, 5-49 (= Wiener Slawistischer Almanach, Sonderband 72).
- Zürcher, N. 2010. *Zu evidenziellen und epistemischen Bedeutungen von sogenannten vodnye slova im Russischen* (am Beispiel von *pochože* und *po-dimomu*). Zürich: unveröff. Lizentiatsarbeit

\*

Gesetzestexte:

UK RF: [www.interlaw.ru/law/docs/10008000/](http://www.interlaw.ru/law/docs/10008000/)

[www.zakon-o-reklame.ru](http://www.zakon-o-reklame.ru)